

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

Offener Brief an
Herrn Franz Dillmann
Leiter der Abteilung Recht im Dezernat Soziales
des Landschaftsverbands Rheinland
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

per Mail: franz.dillmann@lvr.de

Harry Hieb

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -
-
Telefon -
Mobil -
E-Mail harry.hieb@nitsa-ev.de

Ulm, 06.03.2016

**Ihr Kurzkomentar auf dem 25. Reha-Wissenschaftlichen Kolloquium am 29.02.2016
Hier: Präsentation zum Bundesteilhabegesetz und Thesen zum Kurzkomentar**

Sehr geehrter Herr Dillmann,

das Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA e.V.) ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung, die aktiv den politischen Prozess der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und Assistenzbedarf begleiten und als Expertinnen und Experten in eigener Sache tatkräftig unterstützen. Ein wesentlicher Schwerpunkt unserer aktuellen Arbeit ist die kritische Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens für das im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarte Bundesteilhabegesetz.

Im Rahmen dieser Arbeit sind wir auf Ihren Kurzkomentar auf dem 25. Reha-Wissenschaftlichen Kolloquium am 29.02.2016 einschließlich der zugehörigen Thesen aufmerksam geworden. U.a. führen Sie in Ihrem Kurzkomentar in der „Negativliste“ zum Bundesteilhabegesetz¹ aus, dass Teilhabeansprüche überdehnt würden und bezeichnen dies als „Samariterdilemma“. Ebenso halten Sie die Freistellung von Einkommen und Vermögen für zu großzügig. In den zugehörigen Thesen erfahren wir:

„Die Erweiterung der nach wie vor offenen, da auch bedarfsorientierten Eingliederungshilfeleistungen, insbesondere der sozialen Teilhabeleistungen, ermöglichen zwar im Sinne der UN-BRK zu Recht mehr Selbstbestimmung und wirksame gleichberechtigte Teilhabe, es fehlen aber ‚normative Bremsen‘, um die an

¹ Sie beziehen sich vermutlich auf den Arbeitsentwurf zum Bundesteilhabegesetz vom 18.12.2015.

sich uferlosen Leistungen zu begrenzen: Prioritäres Ziel muss ein menschenwürdiges (gutes) Leben sein, das wegen bestehender fehlender Fähigkeiten auch teils ein ‚ungleiches‘ sein kann.“

Als Verein haben wir uns stets sachlich und fachlich fundiert in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht². So konnte NITSA e.V. anhand vergleichender Berechnungen nachweisen, dass die neue Einkommensanrechnung im Arbeitsentwurf zum Bundesteilhabegesetz (Stand 18.12.2015) statt Verbesserungen gravierende Verschlechterungen mit sich bringt, bis hin zu existenziell bedrohlichen Ansätzen für behinderte Menschen³. Hier von einer „zu großzügigen Freistellung“ zu sprechen, ist mehr als abwegig.

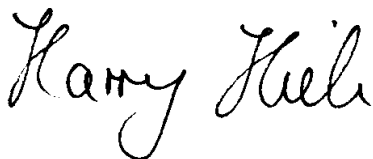
Gleiches gilt für Ihre Interpretation der UN-Behindertenrechtskonvention. Es geht mitnichten nur um ein „menschenwürdiges (gutes) Leben“, das ein „ungleiches“ sein kann. Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung, die Ihnen sicherlich bekannt sein dürften, sind in diesem Punkt eindeutig:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.“

Es gilt ohne jeden Zweifel der „gleiche Lebensstandard“. Jegliche Relativierung, die darüber hinaus diskriminierend ist, da sie nur Menschen mit Behinderung betrifft, verbietet sich.

Trotz unterschiedlicher Interessenslagen erwarten wir, dass auch Vertretern der Leistungsträger sich sachlich korrekt äußern und auf jede Kampfrhetorik, wie z.B. „Samariterdilemma“ verzichten. Wir empfehlen stattdessen, dass Sie sich mehr der Frage annehmen, wie hoch die Verwaltungskosten zur Erhebung der Kostenbeiträge aus Einkommen und Vermögen tatsächlich sind. Hierauf haben wir und die Öffentlichkeit seit Jahren keine Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Hieb

² vgl. <http://nitsa-ev.de/bewusstseinsbildung/bundesteilhabegesetz/2/>

³ vgl. <http://tinyurl.com/z8b3jz8>